



Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Nordhausen

8. Februar 2013

Nr. 3/2013

Inhalt	Seite
1 Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen	2
Anlage 1: Praktikumsordnung	6
Anlage 2: Studienplan bei betriebswirtschaftlicher Ausgangssituation	9
Anlage 3: Studienplan bei technischer Ausgangs- situation	11
2 Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen	13
Anlage 1: Masterzeugnis	22
Anlage 2: Masterurkunde	24
Anlage 3: Diploma Supplement	25

Herausgeber:
Präsident der Fachhochschule Nordhausen
Weinberghof 4
99734 Nordhausen

Die Amtlichen Bekanntmachungen sind über das Referat für Öffentlichkeitsarbeit zu beziehen.
Sie stehen auch als Download im pdf-Format im Internet (www.fh-nordhausen.de/amtliche-bekanntmachungen.html) zur Verfügung.

Studienordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen (FHN)

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule Nordhausen auf der Grundlage der durch den Präsidenten am 31. Januar 2013 genehmigten Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ folgende Studienordnung für den Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Studienordnung am 14. November 2012 beschlossen. Die Studienordnung wurde durch den Präsidenten am 31. Januar 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Allgemeine Bestimmungen
- § 2 Ziele des Studiums
- § 3 Studienberatung
- § 4 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn
- § 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 6 Berufspraktisches Studium
- § 7 Fachstudium
- § 8 Masterarbeit und Kolloquium
- § 9 In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

Anlagen:

- Anlage 1: Praktikumsordnung
- Anlage 2: Studienplan bei betriebswirtschaftlicher Ausgangssituation
- Anlage 3: Studienplan bei technischer Ausgangssituation

§ 1

Allgemeine Bestimmungen

(1) Die vorliegende Studienordnung regelt insbesondere den Aufbau und die Inhalte des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesens mit dem Abschluss „Master of Engineering (M.Eng.) an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Diese Studienordnung gilt stets in Verbindung mit der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. In Zweifelsfällen gilt der Wortlaut der Prüfungsordnung.

(3) Status- und Funktionsbezeichnungen dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

(4) Das Aufbaustudium des Wirtschaftsingenieurwesens wird begleitet durch eine geeignete individuelle Studienberatung gemäß § 50 ThürHG. Den organisatorischen Aufbau und Ablauf der Studienberatung regelt der zuständige Fachbereich.

(5) Mit dem erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums Wirtschaftsingenieurwesens wird der Abschluss „Master of Engineering Wirtschaftsingenieur/in“ (M.Eng.)“ erworben.

§ 2

Ziele des Studiums

(1) Das Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ vermittelt auf der Grundlage eines ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses eine vertiefte interdisziplinäre Ausbildung auf dem jeweiligen fehlenden Fachgebiet (Betriebswirtschaft, Ingenieurwissenschaft) sowie die Anleitung zu selbstständigen wissenschaftlichen Arbeiten anhand exemplarischer Fallbeispiele und Spezialisierungen. Durch die Lehrveranstaltungen sollen die Studierenden die Fähigkeit zur interdisziplinären Problemlösung weiter ausbauen. Durch die internationale Ausrichtung des Studiengangs sowie durch Vermittlung fachübergreifender Schlüsselqualifikationen wie der Beherrschung neuer Informations-, Kommunikations- und Datenverarbeitungstechnologien wird die Ausbildung von Wirtschaftsingenieurinnen und Wirtschaftsingenieuren den Herausforderungen der dynamischen Veränderungen des Arbeitsmarktes, der Globalisierung von Gesellschaft und Wirtschaft sowie einer nachhaltigen Wirtschafts- und Lebensweise gerecht.

(2) Das Studium soll unter Berücksichtigung der Anforderungen der Veränderungen in der Berufswelt den Studierenden die erforderlichen theoretischen, methodischen und anwendungsorientierten Kenntnisse und Fähigkeiten so vermitteln, dass sie zu selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnisse und zu verantwortlichem Handeln befähigt werden. Die wesentlichsten Ausbildungsziele des Masterstudiengangs „Wirtschaftsingenieurwesens“ sind vertiefende Kenntnisse und Fähigkeiten entweder auf dem Gebiet der Wirtschaftswissenschaft oder auf dem Gebiet der Ingenieurwissenschaft. Die Kenntnisse und Fähigkeiten, welche die Studierenden bereits in einem vorangegangenen einschlägigen BA-Studium, Diplom- oder Bachelorstudium erworben haben, werden so ausgebaut, vertieft und ergänzt, dass sie ihre beruflichen

Perspektiven mit Blick auf den Arbeitsmarkt außerhalb von Hochschulen erweitern und sich gleichzeitig auch im hochschulischen Bereich Karrierechancen eröffnen.

(3) Mit der Anfertigung der Masterarbeit weisen die Studierenden nach, dass sie innerhalb einer vorgegebenen Frist eine wissenschaftliche Fragestellung und/oder eine berufsfeldtypische Aufgabe auf dem neuesten Erkenntnisstand und mit wissenschaftlichen Methoden selbstständig bearbeiten und die Ergebnisse wissenschaftsadäquat darstellen können.

(4) Für den erfolgreichen Abschluss des Studiengangs „Wirtschaftsingenieurwesen“ verleiht der Fachbereich Ingenieurwissenschaften den Abschlussgrad „Master of Engineering Wirtschaftsingenieur“, abgekürzt „M.Eng.“.

§ 3 Studienberatung

(1) Die vorbereitende und studienbegleitende Studienberatung unterstützt die Studierenden insbesondere in Fragen der Studiengestaltung sowie beim Wechsel des Studienganges oder der Hochschule.

(2) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Studienberatung der Fachhochschule Nordhausen. Sie erstreckt sich auf Fragen der Studieneignung sowie insbesondere auf die Information über Studienmöglichkeiten, Studieninhalte, Studienaufbau und Studienanforderungen.

(3) Die studienbegleitende Fachberatung im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ erfolgt durch die Studiendekanin oder den Studiendekan des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen sowie durch die mit der Studienberatung beauftragten Professorinnen und Professoren und wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Diese nehmen in ihren Sprechstunden die Aufgabe wahr, die Studierenden in Fragen der Studiengestaltung, der Studienorganisation zu beraten. Im Übrigen wirken alle an der Lehre im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ beteiligten Professorinnen und Professoren bei der Studienberatung mit.

§ 4 Besondere Studienvoraussetzungen und Studienbeginn

(1) Es gelten die allgemeinen Zulassungsvoraussetzungen gemäß der Immatrikulationsordnung der Fachhochschule Nordhausen in ihrer jeweils gültigen Fassung sowie die nachfolgenden Vorschriften.

(2) Zugelassen zum Studium im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ werden Bewerber mit qualifiziertem Abschluss eines ersten berufsprüfenden Studiums im Umfang von min-

destens 180 ECTS-Credits entweder mit einem betriebswirtschaftlichen oder ingenieurwissenschaftlichen Schwerpunkt an der Fachhochschule Nordhausen oder eines gleichen oder eines nach Inhalt, Umfang und Ausrichtung vergleichbaren Studiums an einer anderen Hochschule.

(3) Ein qualifizierter Studienabschluss liegt vor, wenn das Studium mindestens mit der Gesamtnote „gut“ oder dem ECTS-Grad B abgeschlossen wurde.

(4) Das Aufbaustudium Wirtschaftsingenieurwesen kann an der Fachhochschule Nordhausen nur zu Beginn eines Wintersemesters aufgenommen werden. Dies gilt nicht für Studierende, die zum Zeitpunkt der Aufnahme ihres Studiums bereits in einem anderen Studiengang derselben Fachhochschule oder einem vergleichbaren Studiengang an einer anderen Hochschule eingeschrieben waren und ihr Studium an der Fachhochschule Nordhausen im Sommersemester fortsetzen.

§ 5 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Das Studienvolumen umfasst ein Fachstudium im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) mit 90 ECTS-Credits, ein siebenwöchiges Praktikum mit 10 ECTS-Credits, eine zwölfwöchige Masterarbeits-Phase mit 20 ECTS-Credits. Der Aufbau und das Anforderungsprofil des Studiums sind so gestaltet, dass ein erfolgreicher Abschluss in der Regelstudienzeit erreicht werden kann.

(2) Das Studium gliedert sich in ein Fachstudium, das Praktikum, die Erarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium zur Masterarbeit. Das Fachstudium ist modular strukturiert. Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Die genaue Verteilung des Studienumfangs im Fachstudium auf die einzelnen Module und Lehrveranstaltungen ist § 7 zu entnehmen (vgl. auch Anlage 2 und 3 zu dieser Studienordnung).

(3) Studienbegleitend werden fakultative Sprachen angeboten, die nicht abschlussrelevant sind.

(4) Alle in der Anlage 2 und 3 aufgeführten Lehrveranstaltungen finden in Form von Vorlesungen, vorlesungsähnlichen, seminaristischen Lehrveranstaltungen, in Form von Projektarbeit oder in studienbegleitenden (fakultativen) Lehrveranstaltungen statt.

§ 6 Praktikum

(1) Das Praktikum ist ein in das Studium integrierter, von der Fachhochschule Nordhausen geregelter, inhaltlich bestimmter, betreuter Ausbildungsabschnitt,

der in einem Betrieb oder einer anderen Einrichtung der Berufspraxis abgeleistet wird.

(2) Das Praktikum umfasst einen Zeitraum von sieben Wochen mit 10 ECTS-Credits.

(3) Über das Praktikum ist ein Praktikumsbericht zu erstellen.

(4) Das Praktikum stellt eine Vorleistung für die Masterarbeit und das Kolloquium zur Masterarbeit dar (Prüfungsvorleistung).

(5) Näheres über die Zulassungsvoraussetzungen, die Durchführung und die Anerkennung des Praktikums regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1).

§ 7 Fachstudium

(1) Das Fachstudium umfasst einen Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) mit 90 ECTS-Credits. Das Fachstudium gliedert sich in Studienbereiche. Die als Fachprüfung abzuschließenden Studienbereiche haben im einzelnen folgenden Umfang und Veranstaltungsstatus:

	SWS	ECTS-Credits	Pflicht (P)/ Wahlpflicht (WP)
1. Qualifikationsaufbau	28	28	P
2. Fremdvertiefung	4	5	WP
3. Prozessplanung und -steuerung	8	8	P
4. Industrial Engineering	24	28	P
5. Ergänzungsfächer	12	15	WP
6. Interdisziplinäres Projekt	4	6	P

(2) Den als Fachprüfung abzuschließenden Studienbereichen werden die folgenden Module mit folgendem Umfang zugeordnet. Die den Modulen zugeordneten Studienleistungen können den Anlage 2 und 3 zu dieser Ordnung entnommen werden.

1. Qualifikationsaufbau

Studierende mit erstem, berufsqualifizierenden, betriebswirtschaftlichen Studienabschluss müssen die folgenden Module des ingenieurwissenschaftlichen Qualifikationsaufbaus als Pflichtmodule wählen:

		SWS	ECTS-Credits
1.1 Qualifikationsaufbau	Ing. I	4	4
1.2 Qualifikationsaufbau	Ing. II	4	4
1.3 Qualifikationsaufbau	Ing. III	8	8
1.4 Qualifikationsaufbau	Ing. IV	4	4
1.5 Qualifikationsaufbau	Ing. V	4	4
1.6 Qualifikationsaufbau	Ing. VI	4	4

Studierende mit erstem, berufsqualifizierenden, ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss müssen die folgenden Module des betriebswirtschaftlichen Qualifikationsaufbaus als Pflichtmodule wählen:

		SWS	ECTS-Credits
1.1 Qualifikationsaufbau	BW. I	4	4
1.2 Qualifikationsaufbau	BW. II	4	4
1.3 Qualifikationsaufbau	BW. III	4	4
1.4 Qualifikationsaufbau	BW. IV	4	4
1.5 Qualifikationsaufbau	BW. V	4	4
1.6 Qualifikationsaufbau	BW. VI	4	4
1.7 Qualifikationsaufbau	BW. VII	4	4

2. Vertiefung I – Fremdvertiefung

Studierende mit erstem, berufsqualifizierenden, betriebswirtschaftlichen Studienabschluss müssen aus folgenden ingenieurwissenschaftlichen Modulen wählen (1 aus 2).

	SWS	ECTS-Credits
2.1 Fremdvertiefung Ing. I	4	5
2.2 Fremdvertiefung Ing. II	4	5

Studierende mit erstem, berufsqualifizierenden, ingenieurwissenschaftlichen Studienabschluss müssen die folgenden betriebswirtschaftliche Module wählen (1 aus 2):

	SWS	ECTS-Credits
2.1 Fremdvertiefung BW. I	4	5
2.2 Fremdvertiefung BW. II	4	5

3. Vertiefung II – Prozessplanung und -steuerung

	SWS	ECTS-Credits
3.1 Prozessplanung und -steuerung	8	8

4. Vertiefung III – Industrial Engineering

	SWS	ECTS-Credits
4.1 Industrial Engineering I	4	5
4.2 Industrial Engineering II	4	4
4.3 Industrial Engineering III	6	7
4.4 Industrial Engineering IV	6	7
4.5 Industrial Engineering VI	4	5

5. Ergänzungsfächer

Die Module können gebildet werden durch Wahl aus dem Fächerangebot der Fachgebiete Rechtswissenschaften, Technik und Wirtschaftswissenschaften. Jedes Modul sollte 4 SWS umfassen. Das aktuelle Fächerangebot kann aus den Stundenplänen der Fachgebiete entnommen werden. Die Wahl der Ergänzungsfächer

und die Bildung der Module unterliegen folgenden Regeln:

Bei technischer Ausgangsqualifikation:

Die Wahl von Fächern aus dem Fachgebiet Technik ist ausgeschlossen. Die Module können gebildet werden aus dem jeweiligen Fächerangebot der Fachgebiete Rechtswissenschaften und Wirtschaftswissenschaften. Der Umfang vom Wirtschafts- zum Rechtsanteil muss dabei 8:4 SWS umfassen.

	SWS	ECTS-Credits
5.1 Ergänzungsfach WR I	4	5
5.2 Ergänzungsfach WR II	4	5
5.3 Ergänzungsfach WR III	4	5

Bei wirtschaftswissenschaftlicher Ausgangsqualifikation:

Die Wahl von Fächern aus dem Fachgebiet Wirtschaftswissenschaften ist ausgeschlossen. Die Module können gebildet werden aus den Fächerangeboten der Fachgebieten Rechtswissenschaften und Technik. Der Umfang von Technik- zum Rechtsanteil muss dabei 8:4 SWS umfassen.

	SWS	ECTS-Credits
Ergänzungsfach TR I	4	5
Ergänzungsfach TR II	4	5
Ergänzungsfach TR III	4	5

6. Interdisziplinäres Projekt

	SWS	ECTS-Credits
6.1 Interdisziplinäres Projekt	4	6

§ 8

Masterarbeit und Kolloquium

(1) Das Masterstudium Wirtschaftsingenieurwesen wird durch eine Masterarbeit und ein Kolloquium zur Masterarbeit abgeschlossen. Die Erarbeitung der Masterarbeit umfasst einen Zeitraum von zwölf Wochen. Masterarbeit und Kolloquium umfassen zusammen 20 ECTS-Credits.

§ 9

In-Kraft-Treten und Übergangsregelungen

(1) Diese Studienordnung tritt am ersten Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmals im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ immatrikuliert sind.

Nordhausen, 31. Januar 2013

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften

Praktikumsordnung

§ 1

Geltungsbereich

(1) Die Praktikumsordnung gilt für Studierende des Masterstudienganges Wirtschaftsingenieurwesen an den Fachbereichen Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und Ingenieurwissenschaften der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Praktikumsordnung ergänzt die Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen.

§ 2

Ziele und Grundsätze der Praktika

Ziel des Praktikums ist es, Studium und Berufspraxis miteinander zu verknüpfen. Auf der Basis der im 1. Studienabschnitt erworbenen Kenntnisse sollen Fähigkeiten der Wissensanwendung und praktische Erfahrungen vermittelt und die Bearbeitung konkreter Probleme im angestrebten Berufsfeld ermöglicht werden.

§ 3

Umfang des Praktikums

Bestandteil des Studiums sind insgesamt 7 Wochen Praktikum, dessen erfolgreicher Abschluss in der Regel im 4. Fachsemester nachzuweisen ist.

§ 4

Praktikumsbeauftragter und Praktikumsfachbetreuer

(1) Der Fachbereichsrat Wirtschafts- und Sozialwissenschaften und der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften benennt einen Hochschul-lehrer als Praktikumsbeauftragten mit folgenden Aufgaben:

- Unterstützung bei Planung der Praktika,
- Beratung von Studierenden, insbesondere in Bezug auf den Abschluss von Praktikums-verträgen,
- Akquisition von Praktikumsplätzen,
- Repräsentations- und Koordinierungsaufgaben gegenüber den Praktikumseinrichtungen,
- Evaluation der Praktika,
- Anerkennung von Praktikumsnachweisen.

(2) Der Praktikumsbeauftragte wird in der Wahrnehmung seiner Aufgaben im Rahmen dieser Ordnung durch das zentrale Praktikantenamt der

Fachhochschule Nordhausen unterstützt.

(3) Der Praktikumsbeauftragte erstattet den Fachbereichen jährlich einen Bericht über den Ablauf der Praktika des Studiengangs.

(4) Das Praktikum wird seitens der Fachhochschule Nordhausen durch eine fachlich entsprechend qualifizierte Lehrperson aus den zuständigen Fachbereichen betreut. Der Praktikumsfachbetreuer wird auf Vor-schlag des Praktikumsbeauftragten durch den Prüfungsausschuss bestellt. Der Praktikumsfachbetreuer hat insbesondere die Aufgabe während des Praktikums den Kontakt zu dem Studierenden und zu dem persönlichen Ansprechpartner gemäß § 5 Absatz 3 zu halten und mit den von ihm zu betreuenden Praktikanten die Erfahrungen in dem Praktikum auszuwerten und das Praktikum zu bewerten.

§ 5

Praktikumsphase

(1) Das Praktikum (in der Regel das 4. Semester) ist in einem Umfang von mindestens 7 Wochen ohne Un-terbrechungen abzuleisten. Über Ausnahmefälle entscheidet der Praktikumsbeauftragte.

(2) Die Praktikumsstellen sollen so ausgewählt werden, dass der Praktikant sein erlerntes Wissen in der be-trieblichen Praxis zur Anwendung bringen kann.

(3) Für das Praktikum benennt der Betrieb bzw. die Einrichtung, in der das Praktikum abgeleistet wird, einen besonders befähigten Mitarbeiter zur Praktikumsbetreuung.

(4) Das Praktikum ist durch einen Praktikumsbericht abzuschließen. Inhalt und Umfang werden von dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer festgelegt sowie anschließend bewertet.

§ 6

Arbeitszeit im Praktikum

(1) Die Arbeitszeit während des Praktikums entspricht der in der Praktikumseinrichtung oder dem Prakti-kumsbetrieb üblichen regelmäßigen Arbeitszeit (Vollzeit). Aus triftigen Gründen kann mit Zustimmung des Praktikumsbeauftragten eine Teilzeitbeschäftigung vereinbart werden. Bei einer Teilzeitbeschäftigung verlän-gert sich die Dauer des Praktikums entsprechend der Verkürzung der Arbeitszeit.

(2) Bei Arbeitsunfähigkeit ist die Praktikumseinrichtung oder der Praktikumsbetrieb unter Angabe der Gründe sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich zu informieren. Die Arbeitsunfähigkeit ist spätestens am dritten Arbeitstag durch ein ärztliches Attest zu belegen. Das Praktikantenamt der Fachhochschule Nord-hausen erhält darüber eine Kopie. Fehlzeiten von mehr als 10 Arbeitstagen sind nachzuholen.

§ 7

Erschließung von Praktikumsplätzen

(1) Die Studierenden sind verpflichtet, sich um einen angemessenen Praktikumsplatz zu bemühen. Dabei werden sie durch das Praktikantenamt und den Praktikumsbeauftragten unterstützt.

(2) Ein eigenständiger Vorschlag für eine Praktikumsstelle ist spätestens sechs Wochen vor Beginn des Praktikums im Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen. Ob ein Praktikumsplatz den nach dieser Praktikumsordnung zu stellenden Anforderungen entspricht, entscheidet der Praktikumsbeauftragte in Abstimmung mit dem jeweiligen Praktikumsfachbetreuer und teilt dies innerhalb von zwei Wochen dem Studierenden mit.

§ 8

Voraussetzung für die Teilnahme an dem Praktikum

(1) Voraussetzung für die Zulassung zum Praktikum ist der Nachweis von 75 ECTS-Credits aus dem Studium der ersten drei Semester.

(2) Dem Praktikum gleichwertige Tätigkeiten können auf Antrag angerechnet werden. Über eine Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 9

Praktikumsvertrag und Status des Praktikanten

(1) Vor Beginn der Praktika schließen der Studierende und die Praktikums Einrichtung bzw. der Praktikumsbetrieb einen von dem Praktikumsbeauftragten genehmigten Ausbildungsvertrag für das Praktikum (Praktikumsvertrag) ab. Der Praktikumsvertrag regelt insbesondere:

1. die Verpflichtung des Studierenden,
 - a) die gebotenen Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten wahrzunehmen,
 - b) die im Rahmen des Praktikumsplanes übertragenden Aufgaben sorgfältig auszuführen,
 - c) den Anforderungen der Praktikums Einrichtung bzw. des Praktikumsbetriebes und der von ihm beauftragten Personen nachzukommen,
 - d) die für die Praktikums Einrichtung bzw. den Praktikumsbetrieb geltenden Ordnungen, insbesondere Dienst- und Geschäftsanweisungen, Arbeitsanforderungen und Unfallverhütungsvorschriften sowie Vorschriften über die Schweigepflicht zu beachten,
 - e) für das Praktikum einen Bericht zu erstellen,

2. die Verpflichtung der Praktikums Einrichtung bzw. des Praktikumsbetriebes,

- a) für jeden Praktikumsplatz in Zusammenarbeit mit dem Praktikumsbetreuer einen Praktikumsplan zu erarbeiten, der Inhalt und Ablauf des Praktikums in den Grundzügen festlegt,
- b) der bzw. dem Studierenden für die Dauer seines Praktikums eine persönliche Ansprechpartnerin bzw. einen persönlichen Ansprechpartner in der Einrichtung oder im Betrieb zu benennen,
- c) die Studierenden bzw. den Studierenden entsprechend dem Praktikumsplan zu beschäftigen und weiterzubilden,
- d) der bzw. den Studierenden die Erstellung des Praktikumsberichts oder der Masterarbeit zu ermöglichen,
- e) den von der bzw. von dem Studierenden zu erstellenden Praktikumsbericht bzw. den Tätigkeitsnachweis zu überprüfen und abzuzeichnen,
- f) der bzw. dem Studierenden zum Abschluss des Praktikums ein Zeugnis auszustellen, das sich auf Dauer, Inhalt und Erfolg des Praktikums bezieht,

3. Art und Umfang einer Vergütung der bzw. des Studierenden,

4. die Möglichkeit der vorzeitigen Vertragsauflösung (siehe Absatz 2)

5. den Status der bzw. des Studierenden während des Praktikums (siehe Absatz 4). Außerdem wird der Praktikumsbetreuer im Praktikumsvertragnamentlich aufgeführt.

(2) Der Praktikumsvertrag soll für die vorzeitige Vertragsauflösung folgende Regelungen vorsehen:

1. Eine fristlose Kündigung ist nur aus wichtigem Grund möglich,
2. Eine Kündigung mit einer Frist von 2 Wochen ist möglich, wenn das Praktikumsziel gefährdet ist,
3. Eine Kündigung bedarf in jedem Fall der vorherigen Anhörung des Praktikumsfachbetreuers an der Fachhochschule.

(3) Der Praktikumsvertrag bedarf der Genehmigung durch den Praktikumsbeauftragten. § 7 Absatz 2 gilt entsprechend. Der Praktikumsbeauftragte erhält eine Ausfertigung des Praktikumsvertrags, die im Praktikantenamt verwahrt wird.

(4) Durch den Praktikumsvertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Die Studierenden bleiben während der Praktika Mitglieder der Fachhochschule Nordhausen mit allen Rechten und Pflichten und haben sich auch für die Praktikumssemester gemäß den Bestimmungen der Fachhochschule zurückzumelden. Für die Zuordnung zur Sozial- und Unfallversicherung

gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Das Haftpflichtrisiko der Studierenden am Praktikumsplatz ist in der Regel für die Laufzeit des Praktikumsvertrages durch die allgemeine Betriebshaftpflichtversicherung der Praktikumsstelle gedeckt. Sofern das Haftpflichtrisiko nicht durch eine von der Praktikumsstelle abgeschlossene Gruppenversicherung abgedeckt ist, wird den Studierenden empfohlen, eine der Dauer und dem Zweck des Praktikumsvertrages angepasste Haftpflichtversicherung abzuschließen.

(5) Der Praktikant wird ausdrücklich auf die Verpflichtung nach dem Verpflichtungsgesetz sowie auf das Daten- und gegebenenfalls das Sozialgeheimnis hingewiesen.

§ 10

Bewertung und Anerkennung des Praktikums

(1) In die Bewertung des Praktikums gehen der Praktikumsbericht und die Beurteilung der Praktikumsstelle ein. Der Praktikumsbericht soll erkennen lassen, dass der Studierende in der Lage ist, ein Spezialproblem des Fachgebietes systematisch darzustellen und Studium und Praxis zu verbinden sowie die in der berufspraktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen für das spätere Arbeitsleben nutzbar zu machen. Er ist spätestens 4 Wochen nach Beendigung des Praktikums beim Praktikantenamt der Fachhochschule einzureichen. Ihm ist das Zeugnis der Praktikumsstelle gemäß § 9 Absatz 1 Nr. 2 f beizufügen. Er wird von der nach § 4 Absatz 4 vom Prüfungsausschuss bestellten Lehrperson bewertet. Die Bewertung kennt die Kategorien: erfolgreich abgeschlossen/nicht erfolgreich abgeschlossen.

(2) Die Anerkennung des Praktikums als Prüfungsvorleistung erfolgt, wenn ein siebenwöchiges Praktikum ohne Unterbrechungen in einer Praktikumsstelle absolviert wurde oder eine anderslautende Entscheidung des Praktikumsbeauftragten gemäß § 5 Absatz 1 Satz 2 vorliegt und wenn das Praktikum als „erfolgreich abgeschlossen“ bewertet wurde.

(3) Wird das Praktikum nicht anerkannt, kann es einmalig wiederholt werden.

(4) Der Praktikumsbeauftragte stellt dem Praktikanten nach erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Praktikums eine Bescheinigung über die erfolgreiche Durchführung des Praktikums aus.

Anlage 2: Studienplan bei betriebswirtschaftlicher Ausgangssituation

Module	Lehrveranstaltungen	Σ CP	SWS				Σ SWS	Prüfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS			
Qualifikationsaufbau Ing.									
Modul 1a	Qualifikationsaufbau Ing. I Physik	4	2	2			4	SE Physik I SE Physik II	Qualifikationsaufbau Ing. I
Modul 2a	Qualifikationsaufbau Ing. II Ingenieurmathematik	4	2	2			4	Ingenieurmathematik I Ingenieurmathematik II	Qualifikationsaufbau Ing. II
Modul 3a	Qualifikationsaufbau Ing. III Grundlagen Ingenieurwesen	8	2	2	4		8	SE Maschinenelemente SE Festigkeitslehre und Technisches Zeichnen	Qualifikationsaufbau Ing. III
Modul 4a	Qualifikationsaufbau Ing. IV Elektro- und Automatisierungstechnik	4	2	2			4	Grundlagen der Elektrotechnik Grundlagen der Automatisierungstechnik	Qualifikationsaufbau Ing. IV
Modul 5a	Qualifikationsaufbau Ing. V Werkstofftechnik	4	2	2			4	Werkstofftechnik I Werkstofftechnik II	Qualifikationsaufbau Ing. V
Modul 6a	Qualifikationsaufbau Ing. VI Informatik und Kommunikationstechnik	4	2	2			4	SE Einführung in die Informatik SE Grundlagen der Kommunikationstechnik	Qualifikationsaufbau Ing. VI
Vertiefung Ing. I – Wahlpflicht (Modul 7a oder Modul 8a)									
Modul 7a	Fremdvertiefung Ing. I Verfahrenstechnik und Thermodynamik	5		2			5	SE Grundlagen der Verfahrenstechnik SE Grundlagen der Thermodynamik	Vertiefung Ing. I
Modul 8a	Fremdvertiefung Ing. II Feldpraktikum		(4)					Feldpraktikum	Vertiefung Ing. I
Vertiefung II									
Modul 10	Prozessplanung und -steuerung Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden und Netzwerktechnik	8	4				8	SE Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden SE Netzwerktechnik	Vertiefung II
Vertiefung III									
Modul 11	Industrial Engineering I F&E-Management	5	4				5	Forschungs- und Entwicklungsmanagement	Industrial Engineering I
Modul 12	Industrial Engineering II Industrielle Qualitätssicherung	4		4			4	Industrielle Qualitätssicherung	Industrial Engineering II
Modul 13	Industrial Engineering III Operatives Produktionsmanagement	7		4	2		7	Operatives Produktionsmanagement	Industrial Engineering III
Modul 14	Industrial Engineering IV Fertigungstechnik	7	2	2	2		7	SE Fertigungstechnik SE Fertigungstechnik – Praxis	Industrial Engineering IV
Masterarbeitssemester									

Fortsetzung Tabelle

Module	Lehrveranstaltungen	Σ CP	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Σ SWS	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Modul 15	Industrial Engineering V Personalführung, Psychologie und Projektmanagement	5			2 2		4	Personalführung, Psychologie und Projektmanagement	Industrial Engineering V
Ergänzungsfächer									
Modul 16	Ergänzungsfach TR I		4						
Modul 17	Ergänzungsfach TR II	15		4	4		12	Gemäß Fächerauswahl	Ergänzungsfach
Modul 18	Ergänzungsfach TR III								
Modul 19	Interdisziplinäres Projekt Virtuelles Seminar	6		4			4	Projekt	Projekt
Praktikum Masterarbeit/Kolloquium	Praktikum Masterarbeit/Kolloquium	10 20						Masterarbeit	Masterarbeit
18 Module + 2 Module Praktikum/Masterthesis	Summe SWS	120	26	30	24		80		
	Summe ECTS-Credits	120	29	27	34	30			

Sprachen – studienbegleitend, fakultativ, nicht abschlussrelevant

Anlage 3: Studienplan bei technischer Ausgangssituation

Module	Lehrveranstaltungen	Σ CP	SWS				Σ SWS	Prüfungsleistung	Fachprüfung
			1. FS	2. FS	3. FS	4. FS			
Qualifikationsaufbau Ing.									
Modul 1b	Qualifikationsaufbau BW I Allgemeine BWL	4	4				4	Allgemeine BWL	Qualifikationsaufbau I
Modul 2b	Qualifikationsaufbau BW II Allgemeine VWL	4		4			4	Allgemeine VWL	Qualifikationsaufbau II
Modul 3b	Qualifikationsaufbau BW III Produktionswirtschaft	4		4			4	Produktionswirtschaft	Qualifikationsaufbau III
Modul 4b	Qualifikationsaufbau BW IV Investition und Finanzierung	4	4				4	Investition und Finanzierung	Qualifikationsaufbau IV
Modul 5b	Qualifikationsaufbau BW V Kosten und Leistungsrechnung	4	4				4	Kosten und Leistungsrechnung	Qualifikationsaufbau V
Modul 6b	Qualifikationsaufbau BW VI Unternehmensführung und Marketing	4		2	2		4	Unternehmensführung und Marketing	Qualifikationsaufbau VI
Modul 7b	Qualifikationsaufbau BW VII Buchführung, Bilanzierung und Steuern	4		4			4	Buchführung, Bilanzierung und Steuern	Qualifikationsaufbau VII
Vertiefung BW I – Wahlpflicht (Modul 8b oder Modul 9b)									
Modul 8b	Fremdvertiefung BW I Finanzmanagement				4			Finanzmanagement	Vertiefung BW I
Modul 9b	Fremdvertiefung BW II Controlling	5			(4)			Rechnungswesen und Controlling	Vertiefung BW I
Vertiefung II									
Modul 10	Prozessplanung und -steuerung Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden und Netzwerktechnik	8	4				4	SE Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden SE Netzwerktechnik	Vertiefung II
Vertiefung III									
Modul 11	Industrial Engineering I F&E-Management	5	4					Forschungs- und Entwicklungsmanagement	Industrial Engineering I
Modul 12	Industrial Engineering II Industrielle Qualitätssicherung	4			4			Industrielle Qualitätssicherung	Industrial Engineering II
Modul 13	Industrial Engineering III Operatives Produktionsmanagement	7		4	2			Operatives Produktionsmanagement	Industrial Engineering III
Modul 14	Industrial Engineering IV Fertigungstechnik	7	2	2	2			SE Fertigungstechnik SE Fertigungstechnik – Praxis	Industrial Engineering IV

Fortsetzung Tabelle

Module	Lehrveranstaltungen	Σ CP	1. FS	2. FS	3. FS	4. FS	Σ SWS	Prüfungsleistung	Fachprüfung
Modul 15	Industrial Engineering V Personalführung, Psychologie und Projektmanagement	5			2 2		4	Personalführung, Psychologie und Projektmanagement	Industrial Engineering V
Ergänzungsfächer									
Modul 16	Ergänzungsfach WR I		4						
Modul 17	Ergänzungsfach WR II			4			12	Gemäß Fächerauswahl	Ergänzungsfach
Modul 18	Ergänzungsfach WR III				4				
Modul 19	Interdisziplinäres Projekt Virtuelles Seminar	6		4			4	Projekt	Projekt
Praktikum Masterarbeit/Kolloquium	Praktikum Masterarbeit/Kolloquium	10 20						Masterarbeit	Masterarbeit
19 Module + 2 Module Praktikum/Masterthesis		Summe SWS	26	30	24		80		
		Summe ECTS-Credits	29	27	34	30			

Sprachen – studienbegleitend, fakultativ, nicht abschlussrelevant

Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 34 Abs. 3 des Thüringer Hochschulgesetzes (THürHG) vom 21. Dezember 2006 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 21. Dezember 2011 (GVBl. S. 531) und § 9 Abs. 1 Ziffer 10 der Grundordnung der Fachhochschule Nordhausen (Amtsblatt des Thüringer Kultusministeriums Nr. 12/2007, S. 299) erlässt die Fachhochschule folgende Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen. Der Fachbereichsrat Ingenieurwissenschaften hat die Prüfungsordnung am 14. November 2012 beschlossen. Die Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 31. Januar 2013 genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zweck der Masterprüfung
- § 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen
- § 4 Leistungspunktsystem und Module
- § 5 Prüfungsaufbau und -termine
- § 6 Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits
- § 7 Prüfungsvoraussetzungen
- § 8 Prüfungsleistungen
- § 9 Klausurarbeit
- § 10 Prüfungsgespräch
- § 11 Masterarbeit
- § 12 Kolloquium
- § 13 Zusatzmodule
- § 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten
- § 15 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 16 Bestehen und Nichtbestehen
- § 17 Wiederholung von Modulprüfungen
- § 18 Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen
- § 19 Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement
- § 20 Prüfungsausschuss
- § 21 Prüfer und Beisitzer
- § 22 Ungültigkeit der Masterprüfung
- § 23 Einsicht in die Prüfungsakten
- § 24 Gleichstellungsbestimmung
- § 25 In-Kraft-Treten

Anlagen:

- Anlage 1 – Zeugnis über die Masterprüfung
- Anlage 2 – Masterurkunde
- Anlage 3 – Diploma Supplement

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Prüfungsordnung regelt das Verfahren und die Zuständigkeit zur Abnahme der Masterprüfung im konsekutiven, stärker anwendungsorientierten Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen an der Fachhochschule Nordhausen.

(2) Die Zulassungsvoraussetzungen zum Studium sowie Inhalt und Aufbau des Studiums sind in der auf Grundlage dieser Prüfungsordnung erlassenen Studienordnung geregelt.

§ 2 Zweck der Masterprüfung

Durch den erfolgreichen Abschluss der Masterprüfung wird nach internationalen Standards der Abschluss im Masterstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen mit dem Grad „Master of Engineering (M.Eng.)“ erlangt. Mit der Masterprüfung soll der Kandidat nachweisen, dass er das Verständnis für die Zusammenhänge seines Fachs, die Fähigkeit zur Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse sowie die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse erworben hat.

§ 3 Regelstudienzeit, Studienvolumen

Die Regelstudienzeit, innerhalb der das Studium abgeschlossen werden soll, beträgt vier Semester. Das Studienvolumen umfasst ein Fachstudium im Umfang von 80 Semesterwochenstunden (SWS) mit 90 ECTS-Credits, ein siebenwöchiges Praktikum mit 10 ECTS-Credits, eine zwölfwöchige Masterarbeit-Phase mit 20 ECTS-Credits. Der gesamte Studienumfang entspricht nach dem „European Credit Transfer and Accumulation System – Europäisches System zur Anrechnung, Übertragung und Akkumulation von Studienleistungen“ 120 ECTS-Credits.

§ 4 Leistungspunktsystem und Module

(1) Die ECTS-Credits sind ein quantitatives Maß für den mit dem Studium verbundenen zeitlichen Arbeitsaufwand. Je Semester sind ca. 30 ECTS-Credits zu erbringen; dies entspricht einem Arbeitsaufwand von etwa 900 Stunden.

(2) Das Studium gliedert sich in Module, das Praktikum, die Erarbeitung der Masterarbeit sowie das Kolloquium zur Masterarbeit. Die Module umfassen inhaltlich oder methodisch zusammenhängende Lehrveranstaltungen oder Leistungen. Im Rahmen der Module sind Modulprüfungen abzulegen. Im Rahmen der Modulprüfungen sind Prüfungsleistungen zu erbringen.

(3) Der Erwerb der in der Studienordnung einem Modul zugewiesenen ECTS-Credits erfolgt durch Bestehen der zugehörigen Modulprüfung.

§ 5

Prüfungsaufbau und -termine

(1) Die Masterprüfung besteht aus Fachprüfungen, der Masterarbeit und dem Kolloquium.

(2) Der Prüfungsaufbau ist modular nach dem international üblichen ECTS-Kreditpunkt-System strukturiert. Jede Prüfungsleistung schließt dabei in der Regel ein Modul ab. Besteht ein Modul aus mehreren Studieneinheiten, kann jede einzelne Studieneinheit durch eine Prüfungsleistung abgeschlossen werden. In diesem Fall gibt der Modulverantwortliche hochschulöffentlich die Verrechnung der Prüfungsleistungen der Studieneinheiten zu der das Modul abschließenden Prüfungsnote bekannt. Die Modulverantwortlichen werden durch den Dekan benannt.

(3) Die Teilnahme an einer Modulprüfung, der Masterarbeit und am Kolloquium kann von dem erfolgreichen Abschluss einer Prüfungsvorleistung abhängig gemacht werden. Prüfungsvorleistungen werden nicht benotet; im Übrigen gelten die Bestimmungen für Prüfungsleistungen sinngemäß.

(4) Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen werden grundsätzlich in dem von der Hochschule für jedes Semester festgelegten Prüfungszeitraum erbracht. Anmeldungen sind in einem von der Hochschule festgelegten zweiwöchigen Anmeldezeitraum möglich. Eine Abmeldung ist bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin möglich und muss in schriftlicher Form erfolgen.

(5) Im Rahmen des Masterstudiums ist ein Praktikum von sieben Wochen abzuleisten. Näheres zum Praktikum und zu seinen Anforderungen sowie zum Praktikumsbericht regelt die Praktikumsordnung (Anlage 1 zur Studienordnung). Das Praktikum versteht sich als Prüfungsvorleistung für Masterarbeit und Kolloquium.

§ 6

Fristen für den Erwerb von ECTS-Credits

(1) Sind bis zum Ende des vierten Fachsemesters nicht mindestens 60 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(2) Sind bis zum Ende des achten Fachsemesters nicht alle in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben worden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden, es sei denn, es werden triftige Gründe

nachgewiesen, die der Kandidat nicht zu vertreten hat.

(3) Auf Antrag werden die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen verlängert um

- a) besondere Studienzeiten, wie beispielsweise Auslands- und Sprachsemester oder im In- und Ausland absolvierte freiwillige Praktika, und Zeiten der aktiven Mitarbeit in Hochschulgremien, jedoch höchstens um zwei Semester,
- b) Zeiten, die sich aufgrund der Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes und der gesetzlichen Fristen über die Elternzeit ergeben,
- c) Zeiten, die bei planmäßigem Studienverlauf erforderlich sind, um Auflagen zu erfüllen, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilt wurden.

(4) Die in Absatz 1 und 2 bestimmten Fristen können auf begründeten Antrag von Studierenden mit besonderen familiären Verpflichtungen, Behinderungen oder chronischen Erkrankungen und Berufstätigen bis auf das Doppelte verlängert werden. Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 7

Prüfungsvoraussetzungen

(1) An einer Modulprüfung kann nur teilnehmen, wer auf Grund eines Zeugnisses der allgemeinen Hochschulreife, der fachgebundenen Hochschulreife oder Fachhochschulreife oder aufgrund einer durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannten Zugangsberechtigung an der Fachhochschule seit Beginn des Semesters eingeschrieben ist und die Modulprüfung noch nicht endgültig nicht bestanden hat.

(2) An einer Klausurarbeit oder an einem Prüfungsgespräch im von der Hochschule festgelegten Prüfungszeitraum kann nur teilnehmen, wer sich zuvor innerhalb der jeweils durch Aushang bekannt gegebenen zweiwöchigen Einschreibefrist beim zentralen Prüfungsamt der Hochschule für die Erbringung dieser Prüfungsleistung angemeldet und vorgesehene Prüfungsvorleistungen erbracht hat.

(3) Die Zulassung zur Erbringung einer Prüfungsleistung darf nur abgelehnt werden, wenn eine der in Absatz 1 oder 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt ist oder der Kandidat die Masterprüfung in dem gewählten Studiengang an einer Hochschule im Geltungsbereich des Hochschulrahmengesetzes endgültig nicht bestanden hat oder sich in diesem Studiengang in einem noch nicht abgeschlossenen Prüfungsverfahren befindet oder seinen Prüfungsanspruch durch Überschreiten der Fristen für die Meldung zu der jeweiligen Prüfung oder deren Ablegung verloren hat.

§ 8 Prüfungsleistungen

(1) Prüfungsleistungen werden schriftlich oder mündlich erbracht.

- (2) Schriftliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Klausurarbeit (§ 9),
 2. Hausarbeit, Protokoll, Bericht, Konzeptentwurf und Rezension,
 3. Masterarbeit (§ 11).

Durch schriftliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat befähigt ist, wissenschaftliche Methoden und Erkenntnisse anzuwenden, und über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt.

- (3) Mündliche Prüfungsleistungen sind insbesondere
1. Prüfungsgespräch (§ 10),
 2. Vortrag, Referat, Präsentation, Rollenspiel, Diskussionsleitung,
 3. Kolloquium (§ 12).

Durch mündliche Prüfungsleistungen soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat die Zusammenhänge des studierten Faches versteht, in der Lage ist, spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen, diese persönlich und unmittelbar zu kommunizieren und sich mit Kritik offen und sachgerecht auseinanderzusetzen.

(4) Für jedes Modul wird die Art der Prüfungsleistungen und von Prüfungsvorleistungen, im Falle von Klausurarbeiten und Prüfungsgesprächen auch deren Dauer durch den Prüfungsausschuss festgelegt und vor Beginn des Lehrveranstaltungszeitraums hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Art der Prüfungsleistungen ist so festzulegen, dass in jeder Modulprüfung Klausurarbeiten und/oder Prüfungsgespräche mindestens 50% des Gewichts ausmachen.

(5) Die Prüfungssprache ist Deutsch. Der Kandidat kann beantragen, eine Prüfungsleistung in einer anderen Sprache erbringen zu dürfen. Über den Antrag entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem Prüfer und ggf. dem weiteren Prüfer oder dem Beisitzer.

(6) Für schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 2 kann der Prüfer eine angemessene Bearbeitungsfrist festsetzen. Wird die Prüfungsleistung nicht fristgerecht erbracht, ist sie mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten. Schriftliche Prüfungsleistungen nach Absatz 2 Nr. 1 und 2, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist, werden in der Regel von mindestens zwei Prüfern bewertet, wovon mindestens einer der Prüfer Hochschullehrer sein soll. Die Note ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.

(7) Mündliche Prüfungsleistungen werden vor mehreren Prüfern oder vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers (§ 21) erbracht. Davon ausgenommen sind mündliche Prüfungsleistungen, die der Darstellung einer schriftlichen Prüfungsleistung durch Vortrag, Referat oder Präsentation dienen, sowie Prüfungsvorleistungen.

(8) Prüfungsleistungen sollen zeitnah bewertet werden. Soweit diese Prüfungsordnung nichts anderes bestimmt, soll die Bewertung spätestens nach sechs Wochen abgeschlossen sein; der Prüfungsausschuss kann Ausnahmen zulassen.

(9) Macht ein Kandidat glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so wird dem Kandidaten auf Antrag beim zuständigen Prüfungsausschuss gestattet, die Prüfungsleistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit, oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Dazu kann die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes verlangt werden.

§ 9 Klausurarbeit

(1) Durch Klausurarbeiten soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat über die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse verfügt und in der Lage ist, in begrenzter Zeit und mit begrenzten Hilfsmitteln selbstständig durch abstraktes, analytisches über den Einzelfall hinausgehendes und vernetztes Denken Themen zu bearbeiten oder Aufgaben zu lösen.

(2) Die Dauer einer Klausurarbeit beträgt je nach Anforderungen des jeweiligen Moduls mindestens 90 Minuten und höchstens 120 Minuten.

(3) Eine Klausurarbeit, die überwiegend nach dem Multiple-Choice-Verfahren aufgebaut wird, ist unzulässig.

(4) Die Möglichkeit, dass der Kandidat im Rahmen einer Klausurarbeit aus Prüfungsthemen bzw. Aufgaben auswählen kann, ist zulässig.

§ 10 Prüfungsgespräch

(1) Ein Prüfungsgespräch wird als Gruppenprüfung oder als Einzelprüfung durchgeführt. Die Dauer eines Prüfungsgesprächs beträgt je Kandidat mindestens 20 Minuten und höchstens 30 Minuten.

(2) Im Rahmen des Prüfungsgesprächs können in angemessenem Umfang Aufgaben zur schriftlichen Behandlung gestellt werden, wenn dadurch der

mündliche Charakter der Prüfungsleistung nicht aufgehoben wird.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Prüfungsgesprächs sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist von den Prüfern bzw. dem Prüfer und dem Beisitzer zu unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Modulprüfung unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 11 Masterarbeit

(1) Durch die Masterarbeit soll insbesondere nachgewiesen werden, dass der Kandidat in der Lage ist, sich schnell methodisch und systematisch in ein neues, unbekanntes Problem aus seinem Fachgebiet einzuarbeiten und dieses in begrenzter Zeit selbstständig durch Anwendung wissenschaftlicher Methoden und Erkenntnisse zu bearbeiten.

(2) Zur Masterarbeit wird nur zugelassen, wer mindestens 60 der in der Studienordnung vorgesehenen ECTS-Credits erworben, die im Zusammenhang mit der Zulassung zum Studium erteilten Auflagen erfüllt hat und das Praktikum als Prüfungsvorleistung erfolgreich absolviert hat.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer nach § 21 Abs. 1 prüfungsberechtigten Person gestellt und über den Prüfungsausschuss ausgegeben. Das Verfahren zur Ausgabe der Masterarbeit regelt der zuständige Fachbereich. Thema und Zeitpunkt sind aktenkundig zu machen. Der Kandidat kann Themenwünsche äußern und Prüfer vorschlagen; dies begründet keinen Anspruch.

(4) Das Thema einer Masterarbeit kann in begründeten Fällen einmal und nur innerhalb von vier Wochen nach Ausgabe zurückgegeben werden. Dies gilt nicht für den Fall der Wiederholung einer nicht bestandenen Masterarbeit, wenn der Kandidat bereits bei der Anfertigung seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht hat.

(5) Die Masterarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit erbracht werden, wenn der Beitrag des einzelnen Kandidaten aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen objektiven Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt.

(6) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 12 Wochen. Aufgabenstellung und Umfang der Masterarbeit sind so zu begrenzen, dass die Frist zur Bearbeitung der Masterarbeit eingehalten werden kann. Die Bearbeitungszeit kann auf Antrag des Kandidaten aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, um höchstens zwei Monate verlängert werden; im Übrigen gilt § 6 Abs. 4 sinngemäß.

(7) Die Masterarbeit ist fristgerecht beim Prüfungsausschuss in gebundener Form und in dreifacher Ausfertigung einzureichen; jedem Exemplar ist ein Datenträger (CD-ROM oder Diskette) beizufügen, auf dem die Masterarbeit in digitaler Form als Datei im DOC- oder im PDF-Format gespeichert ist. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei der Abgabe hat der Kandidat in einer beigefügten Erklärung schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt hat. Diese Erklärung muss den eingereichten Exemplaren beigefügt sein. Eine Masterarbeit, die nicht fristgerecht eingereicht wird, ist mit „nicht ausreichend“ (5,0) zu bewerten.

(8) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit wird von einem Erstprüfer und einem Zweitprüfer vorgenommen. Die Note der Masterarbeit wird bei Notendifferenzen aus dem Mittelwert der einzelnen Bewertungen der Prüfer gebildet. Sollten die Bewertungen der Prüfer um mehr als zwei Noten voneinander abweichen, oder einer der Prüfer die Note „nicht ausreichend“ (5,0) vergeben, ist ein dritter Prüfer mit einzubeziehen. Die Gesamtnote ergibt sich in diesem Fall aus dem arithmetischen Mittel aller drei Bewertungen.

(9) Die Begutachtung und Bewertung der Masterarbeit muss spätestens nach drei Monaten abgeschlossen sein.

§ 12 Kolloquium

(1) Der Kandidat hat seine Masterarbeit in einem Kolloquium vorzustellen und zu verteidigen. Das Kolloquium beschränkt sich auf Fragen zur Masterarbeit und zum Fachgebiet, dem die Masterarbeit entnommen ist.

(2) Das Kolloquium wird vom Erstprüfer der Masterarbeit unter Beisitz des Zweitprüfers der Masterarbeit abgelegt. Die Dauer des Kolloquiums beträgt 45 Minuten. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse eines Kolloquiums sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Protokoll ist vom Prüfer und vom Beisitzer zu

unterzeichnen. Die Ergebnisse sind dem Kandidaten am selben Tag bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum dem Kolloquium unterziehen wollen, sollen nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen werden, es sei denn, der Kandidat widerspricht. Die Zulassung erstreckt sich jedoch nicht auf die Beratung und Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse.

§ 13 Zusätzliche Leistungen

(1) Studierende können über die zur Erlangung des Masterabschlusses erforderlichen Leistungen hinaus weitere Studien- und Prüfungsleistungen erbringen, insbesondere weitere Module durch Prüfung absolvieren.

(2) Als zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen gelten nur solche, die der Kandidat bis zum Termin des Kolloquiums gegenüber dem Prüfungssamt als solche erklärt. Ein Rücktritt von dieser Erklärung ist ausgeschlossen.

(3) Eine zusätzliche Studien- oder Prüfungsleistung wird auf gesonderten Antrag des Kandidaten mit Note und ECTS-Credits im Zeugnis ausgewiesen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.“

§ 14 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt. Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	für eine hervorragende Leistung
2 = gut	für eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	für eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	für eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	für eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können einzelne Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Für die Modulprüfungen werden jeweils Modulnoten gebildet. Sind im Rahmen einer Modulprüfung mindestens zwei Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten Mittelwert der Noten der einzelnen Prüfungsleistungen; ansonsten entspricht die Modulnote der Note der Prüfungsleistung. Zur Gewichtung ist die ECTS-Belastung durch die Fächer heranzuziehen, deren Inhalte Gegenstand der Prüfungsleistung sind. Ein gewichteter Mittelwert wird auf die nächst gelegene Note bzw. den nächst gelegenen Zwischenwert nach Abs. 1 Satz 3 auf- oder abgerundet. Liegt der gewichtete Mittelwert genau zwischen einer Note und einem Zwischenwert bzw. zwischen zwei Zwischenwerten wird zur besseren Bewertung abgerundet.

(3) Für die Fachprüfungen wird jeweils eine Fachnote gebildet. Setzt sich die Fachprüfung aus mindestens zwei Modulprüfungen zusammen, errechnet sich die Fachnote aus dem mit den ECTS-Credits der Module gewichteten Mittelwert der Modulnoten; andernfalls entspricht die Fachnote der Modulnote. Die Note der Masterarbeit und die Note des Kolloquiums werden zu einer Note zusammengefasst; dabei werden die Note der Masterarbeit mit 4 und die Note des Kolloquiums mit 1 gewichtet. Es wird jeweils nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(4) Für die Masterprüfung wird eine Gesamtnote gebildet. Sie errechnet sich aus den Noten der Fachprüfungen sowie der Note für Masterarbeit und Kolloquium. Diese werden wie folgt gewichtet:

Qualifikationsaufbau	7/26
Fremdvertiefung	1/26
Prozessplanung und -steuerung	2/26
Industrial Engineering	6/26
Ergänzungsfächer	3/26
Interdisziplinäres Projekt	2/26
Masterarbeit/Kolloquium	5/26

Es wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(5) Die Fachnoten und die Gesamtnote lauten

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	ausreichend
bei einem Durchschnitt ab 4,1	nicht ausreichend

Ist die Gesamtnote 1,3 oder besser, lautet die Gesamtnote „mit Auszeichnung bestanden“.

(6) Für die Gesamtnote wird ein ECTS-Grade nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
gehört zu den besten 10%	A – excellent
gehört zu den nächsten 25%	B – very good
gehört zu den nächsten 30%	C – good
gehört zu den nächsten 25%	D – satisfactory
gehört zu den nächsten 10%	E – sufficient

Zugrunde gelegt werden die Gesamtnoten der Absolventen, die ihr Studium in den vorhergehenden acht Semestern abgeschlossen haben. Soweit deren Anzahl 40 unterschreitet, werden die Gesamtnoten von so vielen Semestern zusätzlich zugrunde gelegt wie erforderlich sind, um eine Anzahl von mindestens 40 Gesamtnoten zu erreichen.

(7) Für den ersten Absolventen und die Absolventen, die ihr Studium im gleichen Semester und in den sieben darauf folgenden Semestern absolvieren, und solange die Gesamtzahl der Absolventen seit In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung die Zahl 40 unterschreitet, wird der ECTS-Grade abweichend von Absatz 6 nach folgendem Schema ermittelt:

Gesamtnote	ECTS-Grade
1,0 bis 1,5	A – excellent
1,6 bis 2,0	B – very good
2,1 bis 3,0	C – good
3,1 bis 3,5	D – satisfactory
3,6 bis 4,0	E – sufficient

§ 15

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Kandidat einen für ihn bindenden Prüfungstermin ohne triftigen Grund versäumt oder wenn er von einer Prüfung, die er angetreten hat, ohne triftigen Grund zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Ein Termin für ein Prüfungsgespräch oder eine Klausurarbeit innerhalb des Prüfungszeitraums gilt als bindend, wenn der Kandidat dazu angemeldet ist und nicht bis spätestens drei Werktage vor dem Prüfungstermin in schriftlicher Form eine Abmeldung erfolgt ist.

(2) Der für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachte Grund muss dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Kandidaten, eines von ihm zu versorgenden Kindes oder pflegebedürftigen Angehörigen hat der Kandidat unverzüglich eine

ärztliche Bescheinigung über die Prüfungsunfähigkeit vorzulegen. In Zweifelsfällen kann vom Prüfungsausschuss ein amtsärztliches Attest verlangt werden. Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. Die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse sind in diesem Fall anzurechnen.

(3) Versucht der Kandidat das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Mitführung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, wird die betreffende Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Leistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Täuschungs- oder Betrugsfällen kann der Prüfungsausschuss die betreffende Modulprüfung als endgültig nicht bestanden werten.

(4) Der Kandidat kann innerhalb der ersten zwei Monate des folgenden Semesters verlangen, dass die Entscheidungen nach Absatz 3 Satz 1 und 2 vom Prüfungsausschuss überprüft werden. Entscheidungen sind dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten des Kandidaten ist diese zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 16

Bestehen und Nichtbestehen

(1) Eine Modulprüfung gilt als nicht bestanden, wenn diese mit der Note „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde. Eine Modulprüfung gilt als endgültig nicht bestanden, wenn die Modulprüfung auch im Wiederholungsfall mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet wurde und eine weitere Wiederholung nach Maßgabe von § 17 nicht zulässig ist.

(2) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Masterthesis und das Kolloquium bestanden sind. Sie gilt als endgültig nicht bestanden, wenn eine Modulprüfung, die Masterthesis oder das Kolloquium endgültig nicht bestanden sind.

(3) Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise sowie der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, die die bestanden Modulprüfungen und deren Noten sowie die noch fehlenden Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass die Masterprüfung endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Über das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung entscheidet der Prüfungsausschuss.

§ 17

Wiederholung von Prüfungen

Eine nicht bestandene Masterarbeit kann einmal wiederholt werden. Andere nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Wiederholung einer bestandenen Modulprüfung ist nicht zulässig. Fehlversuche an anderen Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland sind anzurechnen.

§ 18

Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in Studiengängen werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit gegeben ist. Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des entsprechenden Studiums an der Fachhochschule Nordhausen im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Bei der Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen, die außerhalb der Bundesrepublik Deutschland erbracht wurden, sind die von Kultusministerkonferenz und Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. Leistungen an Hochschulen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland, die dem ECTS angeschlossen sind, gelten als gleichwertig. Die Noten werden sinngemäß anerkannt und angerechnet.

(2) Für Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen in staatlichen und staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie an anderen Bildungseinrichtungen, insbesondere an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie an Fach- und Ingenieurschulen und Offiziershochschulen der ehemaligen DDR, gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) Werden Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig.

(4) Bei Vorliegen der Voraussetzungen der Absätze 1 bis 3 besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Zur Anrechnung von Studienzeiten, Studienleistungen und Prüfungsleistungen sind die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen nachzuweisen.

§ 19

Zeugnis, Urkunde und Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Masterprüfung erhält der Kandidat ein Prüfungszeugnis (Muster siehe Anlage 1), das die Gesamtnote, die Fachnoten, die Note der Masterthesis und des Kolloquiums, das Thema der Masterthesis und die Noten der keiner Fachprüfung zugeordneten Modulprüfungen enthält, jeweils mit Angabe der ECTS-Credits. Die Gewichtung der Fachprüfungen ist kenntlich zu machen. Auf Antrag werden zusätzliche Studien- und Prüfungsleistungen, für die ECTS-Credits vergeben wurden, mit Angabe der ECTS-Credits und gegebenenfalls der Note in das Prüfungszeugnis aufgenommen. Auf Antrag wird die bis zum Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudiendauer in das Prüfungszeugnis aufgenommen.

(2) Das Prüfungszeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfung erbracht worden ist.

(3) Das Prüfungszeugnis wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Es wird vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet.

(4) Wer die Masterprüfung bestanden hat und von den dazu erforderlichen Leistungen mindestens die Masterarbeit, das Kolloquium und Module im Umfang von weiteren 30 ECTS-Credits an der Fachhochschule Nordhausen absolviert hat, erhält eine Masterurkunde (Muster siehe Anlage 2). Sie trägt das Datum des Prüfungszeugnisses. In der Masterurkunde wird die Verleihung des Abschlusses „Master of Engineering (M.Eng.)“ beurkundet.

(5) Die Masterurkunde wird in deutscher und englischer Sprache ausgestellt. Sie wird vom Präsidenten unterzeichnet und mit dem Siegel der Fachhochschule versehen.

(6) Zusätzlich zum Prüfungszeugnis und zur Masterurkunde wird ein Diploma Supplement nach dem Modell von Europäischer Union, Europarat und UNESCO/CEPES in deutscher und englischer Sprache ausgestellt (Muster siehe Anlage 3).

§ 20

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation von Prüfungen sowie die aus dieser Prüfungsordnung erwachsenden weiteren Aufgaben ist am zuständigen Fachbereich ein Prüfungsausschuss zu bilden. Ihm gehören aus dem Fachbereich drei Professoren, ein akademischer Mitarbeiter nach § 38 Abs. 2 ThürHG und ein Studierender als Mitglieder an. Die Amtszeit des studentischen Mitglieds beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von dem zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Der Prüfungsausschuss wählt aus dem Kreis der ihm angehörenden Professoren einen Vorsitzenden sowie einen Stellvertreter. Der Vorsitzende führt im Regelfall die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(3) Der Prüfungsausschuss organisiert die Prüfungen und achtet darauf, dass das Prüfungsrecht eingehalten wird. Soweit nichts anderes bestimmt ist, entscheidet er in allen Zulassungs- und Prüfungsangelegenheiten des Studiengangs. Der Prüfungsausschuss kann bestimmte Entscheidungen oder bestimmte Arten von Entscheidungen widerruflich an den Vorsitzenden delegieren und Richtlinien für bestimmte Arten von Entscheidung aufstellen.

(4) Erweist sich, dass das Verfahren einer mündlichen oder einer schriftlichen Prüfungsleistung mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ordnet der Prüfungsausschuss auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen an, dass von einem bestimmten oder von allen Kandidaten die Prüfungsleistung wiederholt wird. Die Mängel müssen unverzüglich bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei dem Prüfer geltend gemacht werden. Sechs Monate nach Abschluss der Prüfungsleistung dürfen von Amts wegen Anordnungen nach Satz 1 nicht mehr getroffen werden.

(5) Gegen Entscheidungen des Prüfungsausschusses kann der Kandidat innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Schriftstückes Widerspruch beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses einlegen. Zur Wahrung der Frist gilt das Datum des Poststempels. Hält der Prüfungsausschuss den Widerspruch für begründet, so hilft er ihm ab und entscheidet über die Kosten. Hilft er ihm nicht ab, so leitet er den Widerspruch an den Rektor weiter. Dieser erlässt einen Widerspruchsbescheid.

(6) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig über die Entwicklung der Prüfungsergebnisse und Studienzeiten sowie über die Verteilung der Fach- und Gesamtnoten. Der Bericht wird durch den Fachbereich in geeigneter Weise offen gelegt. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Reform der Studienordnung und der Prüfungsordnung.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme von Prüfungsleistungen beizuwohnen.

(8) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Stellvertreter unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, werden sie durch den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit verpflichtet.

(9) Der Prüfungsausschuss wird in der verwaltungstechnischen und organisatorischen

Abwicklung von Prüfungen durch das zentrale Prüfungsamt der Hochschule unterstützt.

§ 21

Prüfer und Beisitzer

(1) Zum Prüfer oder zum Beisitzer kann nur ein Hochschullehrer, ein wissenschaftlicher Mitarbeiter mit Lehraufgaben, ein Lehrbeauftragter, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben oder eine in der beruflichen Praxis und Ausbildung erfahrene Person bestellt werden. Zum Prüfer kann nur bestellt werden, wer zudem selbst mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(2) Die Namen der Prüfer sollen dem Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben werden.

(3) Für die Prüfer und die Beisitzer gilt § 20 Abs. 8 entsprechend.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat der Kandidat bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann die Note der Prüfungsleistung entsprechend § 15 Abs. 3 berichtigt werden. Gegebenenfalls können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Abnahme einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der betroffenen Modulprüfung geheilt. Hat der Kandidat vorsätzlich zu unrecht erwirkt, dass er die Prüfungsleistung ablegen konnte, so können die betroffene Modulprüfung und die Masterprüfung für nicht bestanden erklärt werden.

(3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Zeugnis ist einzuziehen. Gegebenenfalls ist ein neues zu erteilen. Mit dem unrichtigen Zeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Masterprüfung aufgrund einer Täuschung für nicht bestanden erklärt wurde. Eine Entscheidung nach Absatz 1 oder Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von 5 Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

§ 23
Einsicht in die Prüfungsakten

Innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Kandidaten auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Gutachten und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

§ 24
Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 25
In-Kraft-Treten

(1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Nordhausen in Kraft.

(2) Diese Prüfungsordnung gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2011/2012 erstmals im Masterstudiengang „Wirtschaftsingenieurwesen“ immatrikuliert sind.

Nordhausen, 31. Januar 2013

Der Präsident

Fachhochschule
Nordhausen

Der Dekan

Fachbereich Ingenieur-
wissenschaften

ZEUGNIS ÜBER DIE MASTERPRÜFUNG

(Anrede) (Vorname) (Name)
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)
hat die Masterprüfung im Studiengang
Wirtschaftsingenieurwesen
mit der Gesamtnote ... (,..,..) bestanden.

Fachprüfungen	Gewichtung	Note	ECTS-credits
Ingenieurwissenschaftlicher Qualifikationsaufbau <ul style="list-style-type: none"> ▪ Physik ▪ Ingenieurmathematik ▪ Grundlagen Ingenieurwesen ▪ Elektro- und Automatisierungstechnik ▪ Werkstofftechnik ▪ Informatik und Kommunikationstechnik bzw.	7/26	... (,..,..)	28
Wirtschaftswissenschaftlicher Qualifikationsaufbau <ul style="list-style-type: none"> ▪ Allgemeine BWL ▪ Allgemeine VWL ▪ Produktionswirtschaft ▪ Investition und Finanzierung ▪ Kosten- und Leistungsrechnung ▪ Unternehmensführung und Marketing ▪ Buchführung, Bilanzierung und Steuern 			
<u>Vertiefung I – Fremdvertiefung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Verfahrenstechnik und Thermodynamik oder Ingenieurgeologie bzw.	1/26	... (,..,..)	5
<u>Vertiefung II – Prozessplanung und –steuerung</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Mathematische Planungs- und Optimierungsmethoden und Netzwerktechnik 	2/26	... (,..,..)	8
<u>Vertiefung III – Industrial Engineering</u> <ul style="list-style-type: none"> ▪ F&E-Management ▪ Industrielle Qualitätssicherung ▪ Operatives Produktionsmanagement ▪ Fertigungstechnik ▪ Personalführung, Psychologie und Projektmanagement 	1/26 1/26 1,5/26 1,5/26 1/26	... (,..,..) ... (,..,..) ... (,..,..) ... (,..,..) ... (,..,..)	5 4 7 7 5

Ergänzungsfächer	3/26	... (....) 15
▪ n.n.		

Virtuelles Seminar - Interdisziplinäres Projekt	2/26	... (....) 6
---	------	--------------

Masterarbeit und Kolloquium	5/26	... (....) 20
-----------------------------	------	---------------

Die schriftliche Masterarbeit und das Kolloquium wurden abgelegt über das Thema:
 Die Bedeutung von Mustern in einer Welt voller Musterordnungen und austauschbaren Daten

	Note	ECTS-credits
Berufspraktisches Studium:		... (....) 10
Weitere Prüfungen:		
Internationales Projekt		... (....) XX
Freiwillige Zusatzmodule:		
Zusatzfach		... (....) XX

Nordhausen, den __.XXXXXXX XXXX

Siegel
 der Hochschule

 (Vorsitzende(r) des Prüfungsausschusses)

 (Dekanin/Dekan Fachbereich Ingenieurwissenschaften)

Masterurkunde

Die Fachhochschule Nordhausen
verleiht mit dieser Urkunde

(Anrede)
(Vorname) (Name)
geb. am (Geburtsdatum) in (Geburtsort)

den akademischen Grad

Master of Engineering (M.Eng.)

Nachdem er/ sie die Masterprüfung im Studiengang

Wirtschaftsingenieurwesen

am XX.XXXXX XXXX bestanden hat.

**Siegel
der Hochschule**

Nordhausen, XX. XXXXXX XXXX

(Präsident)

Diploma Supplement (Fachhochschule Nordhausen)

Diploma Supplement

This Diploma Supplement model was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**Family Name/ First Name****Date, Place, Country of Birth****Student ID Number or Code****2. QUALIFICATION****Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Engineering (MEng.) – Wirtschaftsingenieurwesen

Title Conferred (full, abbreviated; in original language)

n.a. –n.a.

Main Field(s) of Study

Business and Engineering

Institution Awarding the Qualification (in original language)Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences,
Faculty of Economic and Social Sciences / Faculty of Engineering**Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

Institution Administering Studies (in original language)Fachhochschule Nordhausen, University of Applied Sciences,
Faculty of Economic and Social Sciences / Faculty of Engineering**Status (Type/Control)**

University of Applied Sciences / State Institution

Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION**Level**

Graduate / second degree with Master degree thesis

Official Length of Programme

Two years

Access Requirements

Bachelor degree in Engineering or Business Administration

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

Mode of Study

Full-time

Programme Requirements / Qualification Profile of the Graduate

The first one and a half years of the programme contain modules in which fundamental skills and basic knowledge in Business Administration or Engineering Science, depending on the entrance qualification are taught. The greater part of the programme consists of modules imparting deeper and specialised knowledge.

Fundamental modules for holders of a first degree in Business Administration

Physics, Engineering Mathematics, Engineering Mechanics, Thermodynamics and Fluid Mechanics, Electrical Engineering / Metrology and Process Technology, Materials Technology, Information and Communication Systems, Machine Elements and Mechanical Technology

Fundamental modules for holders of a first degree in Engineering

Basic Principles of Business Management, Corporate Governance and Organisation, Investment and Finance, Marketing, Production and Logistics, Accounting and Basic Principles of Economics.

Compulsory modules in the following five fields of studies (for all students):

1. Process Planning and Engineering
2. Management Techniques
3. Engineering
4. Business Management
5. Interdisciplinary Project Work / Strategic Game

Compulsory optional modules (for all students) in the fields of:

1. Business Administration
2. Engineering
3. Law and Social Sciences

The final half year of the programme contains a 7-week practical training period in combination with the three-month Master degree thesis.

Programme Details

See transcript for list of courses and grades, Final Examination Certificate and topic of thesis, including evaluations.

Grading Scheme

General German grading scheme cf. section 8.6

ECTS grading scheme

ECTS Grade	ECTS Definition	ECTS-Ranking
A	Excellent	the best 10 per cent
B	Very Good	the next 25 per cent
C	Good	the next 30 per cent
D	Satisfactory	the next 25 per cent
E	Sufficient	the next 10 per cent
FX/F	Fail	-

of the successful students.

Overall Classification (in original language)

Cf. Final Examination Certificate

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

Access to Further Study

Qualifies holder to apply for admission to doctoral work (thesis research) – further prerequisites depending on the University where the doctoral thesis research project will be carried out.

Professional Status

The Master of Engineering (MEng.) in Business and Engineering entitles its holder to exercise professional work in different fields of business, commercial and industrial activity, e.g. being self-employed, working in big companies, small and medium sized enterprises or as a counsellor.

6. ADDITIONAL INFORMATION

Additional Information

Further Information

About the institution: www.fh-nordhausen.de

about the programme: n. a.

and:

http://www.fh-nordhausen.de/internationales/f_ects.htm

for national information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Grades (Datum)

Prüfungszeugnis (Datum)

Transcript of Records (Datum)

Certification date:

.....
Chairman Examination Committee

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The information on the national higher education system on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education institution that awarded it (DSDoc 01/03.00).

Transcript of Records

Name of the institution, Address		
Faculty/ Department:		
Name of student	Matriculation Number	
Date and place of birth	Number of semester	
Course of study	Day of matriculation	

semester				
Course unit code.	Title of course unit	Type	ECTS grade	local grade
ECTS in total				
Overall average grade				

Place, Date:
 Signature of dean/ administration officer:
 Stamp of institution: